



KUNDMACHUNG

der Gemeindevahlbehörde vom 1. März 2021, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 28. Februar 2021 stattgefundenene Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail.

Die Gemeindevahlbehörde Feistritz an der Gail veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Gemeinderates gemäß § 86 Abs. 5 GBWO innerhalb der gesetzlichen Frist.

GESAMTWAHLERGEBNIS DER GEMEINDE FEISTRITZ AN DER GAIL

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen	506
Summe der ungültigen Stimmen	19
Summe der gültigen Stimmen	487
Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Stimmen (Parteisummen)	487
Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatssitze	11
davon entfallen	
auf die Partei ÖVP	9 GR-Sitze
auf die Partei SPÖ	2 GR-Sitze
auf die Partei FPÖ	0 GR-Sitze

Gewählte Bewerber, die als Mitglied des Gemeinderates berufen wurden, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse:

Mörtl Dieter	Landesbeamter	1972	Feistritz an der Gail 196
Malle Manfred	Heeresbeamter	1973	Feistritz an der Gail 67
Möderndorfer Alexander	Landwirt/Angestellter	1974	Feistritz an der Gail 37
Leiler Michael, Mag.	Angestellter	1974	Feistritz an der Gail 74
Nedižavec René	Elektriker	1979	Feistritz an der Gail 163
Melchior Markus	Polier	1973	Feistritz an der Gail 87
Rauscher Sandra	Physiotherapeutin	1985	Feistritz an der Gail 27
Kampschreur Ingeborg	Hausfrau	1960	Feistritz an der Gail 65
Achatz Anton	Polizeibeamter	1968	Feistritz an der Gail 86
Pipp Thomas	Elektriker	1984	Feistritz an der Gail 28
Mosser Lukas	Soldat	2001	Feistritz an der Gail 41

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Feistritz an der Gail, am 1. März 2021

Der Gemeindewahlleiter:



Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 1. März 2021
Abgenommen am: